

Anlage FNO | Flurbereinigung und Flurneuordnung

zum Förderantrag: Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V)



Europäische Union

Diese Maßnahme wird aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanziert.

Zutreffendes ankreuzen. Bitte beachten Sie die nebenstehenden Erläuterungen.

Die Angaben in den Zeilen 3 bis 45 in diesem Formular sind subventionserheblich.

1	Antragsteller
2	Vorhaben

Zeile 1: Wie Zeile 1 des Förderantrages.

Zeile 2: Wie Zeile 23a des Förderantrages.

Zeile 3: Gemäß Nummer 8.3 der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) können Zuwendungen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, die durch Beschluss angeordnet sind, und für Vorarbeiten gewährt werden.

① Vorhaben, die vor Anordnung des Verfahrens durchgeführt werden und keine Vorarbeiten betreffen, werden nicht gefördert.

Zeilen 4 bis 6: Angabe, ob das Vorhaben in einem nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz angeordneten Verfahren durchgeführt wird, Name des Verfahrens und Datum des Anordnungsbeschlusses und dessen Bestandskraft.

Zeilen 7 und 8: Nur bei Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz.

① Bei der Beschreibung in Zeile 8 kann auf den Beschluss zur Anordnung des Verfahrens Bezug genommen werden, der die jeweiligen Verfahrensziele formuliert.

Zeilen 9 bis 15: Angabe der Kategorie, der das Vorhaben entspricht. Vorhaben, die Voruntersuchungen oder Planungen betreffen, sind der

Antragsteller

Vorhaben

Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsverfahren

Das Vorhaben betrifft Vorarbeiten vor der Anordnung des Verfahrens.

oder

Das Vorhaben betrifft ein angeordnetes Verfahren nach dem:

Flurbereinigungsgesetz ▼ Landwirtschaftsanpassungsgesetz ▼

Name des Verfahrens

Beschluss vom

bestandskräftig am

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt eine besondere ökologische Zielsetzung oder hat eine hohe Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft. ▼

Beschreibung der ökologischen Zielsetzung/Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft

Vorhabenkategorie

Ausgleich vorübergehender Nachteile einzelner Teilnehmer oder Herstellung wertgleicher Abfindungen

Pflege bereits durchgeführter Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder geschaffener landschaftsgestaltender Anlagen

Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Eingriff durchgeführt werden

Aufwendungen der Tauschpartner für die Ausführung eines freiwilligen Landtausches nach § 103a FlurbG oder den §§ 53 und 54 LwAnpG

Maßnahmen, die der Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit im Verfahrensgebiet oder dem Boden- oder Erosionsschutz dienen, aber keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind

Maßnahmen zur Verbesserung der land- oder forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen, wie wasserwirtschaftliche Maßnahmen oder Maßnahmen, die der Bodenverbesserung dienen

Verbesserung des Straßen- und Wegenetzes im Verfahrensgebiet

60
55
50
45
40
35
15

◀ Wird durch die Bewilligungsbehörde ausgefüllt.

Kategorie zuzuordnen, der das zu untersuchende

oder zu planende Vorhaben entspricht. Eine Mehrfachauswahl ist nicht zulässig.

Beschreibung des Vorhabens

- 16 Das Vorhaben dient der Umsetzung eines vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz anerkannten integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK). ▼

17	Bezeichnung des ILEK
18	Beschreibung des Beitrags des Vorhabens zur ILEK-Zielerreichung

oder

- 19 Das Vorhaben ist Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz. ▼

20	Bezeichnung der lokalen Entwicklungsplanung
----	---------------------------------------------

oder

- 21 Das Vorhaben kann seiner Natur nach nicht der Umsetzung eines ILEK dienen oder Bestandteil einer lokalen Entwicklungsplanung sein.

Das Vorhaben betrifft...

- 22 ...die erstmalige Schaffung einer befestigten Straßen- oder Weeginfrastruktur oder eine bauliche Anlage (z. B. Brücke, Durchlass), die integrativer Bestandteil einer (auch befestigten) Straßen- oder Weeginfrastruktur ist und als Voraussetzung für deren Nutzbarmachung erstmalig (wieder-) hergestellt wird.

- 23 ...die Anpassung einer vorhandenen Straßen- oder Weeginfrastruktur an die aktuellen Anforderungen durch Veränderung der Ausbauparameter im Hinblick auf die Erhöhung der Tragfähigkeit, die Ausbaubreite oder die Ausbauart, einschließlich der bedarfsgerechten Reduzierung der befestigten Wegeoberfläche.

- 24 ...die sonstige Verbesserung einer Straßen- oder Weeginfrastruktur.

25	Ausbaulänge:	m
26	↳ davon erstmalig befestigt:	m
27	↳ davon Erweiterung der Ausbaubreite:	m
28	↳ davon Reduzierung der Ausbaubreite:	m
29	↳ davon Änderung der Ausbauart:	m

30	vorhandene Ausbauart und -breite
31	vorgesehene Ausbauart und -breite

Zeilen 16 bis 20: Gemäß Nummer 4.3 der ILERL M-V soll das Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dienen oder Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sein (für Ausnahmen s. Erläuterung zu Zeile 21).

① Als lokale Entwicklungsplanung innerhalb eines Flurneuerungsverfahrens wird grundsätzlich der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 des Flurbereinigungsgesetzes angesehen. Soweit ein Vorhaben Bestandteil dieses Plans ist, ist dadurch ein Beitrag des Vorhabens zur ILEK-Zielerreichung nicht ausgeschlossen.

Zeile 21: Nur auszufüllen bei Vorhaben, die Voraussetzung für die Ausführung der Flurbereinigung oder eines freiwilligen Landtausches sind und ihrer Natur nach nicht der Umsetzung eines ILEK dienen oder Bestandteil einer lokalen Entwicklungsplanung innerhalb des Verfahrens sein können (z. B. Ausgleich vorübergehender Nachteile einzelner Teilnehmer oder Herstellung wertgleicher Abfindungen, Aufwendungen der Tauschpartner für die Ausführung eines freiwilligen Landtausches).

① Für diese Vorhaben sind die Regelungen aus Nummer 4.3 der ILERL M-V (s. Erläuterung zu Zeilen 16 bis 20) nicht anwendbar.

3	
2	
1	

◀ Wird durch die Bewilligungsbehörde ausgefüllt.

Zeilen 22 bis 24:

Nur auszufüllen bei Vorhaben, die Investitionen der

Teilnehmergeinschaft in Straßen- und Weeginfrastrukturen betreffen. Soweit Vorhaben mehrere der angegebenen Merkmale aufweisen (z. B. bezogen auf die Gesamtausbaulänge nur teilweise eine Veränderung der Ausbaubreite und im Übrigen eine sonstige Verbesserung), erfolgt die Angabe nach den für die Gesamtausbaulänge über-

wiegend zutreffenden Merkmalen. Eine Mehrfachauswahl ist nicht zulässig.

Zeilen 25 bis 31: Nur auszufüllen bei Vorhaben, die Investitionen der Teilnehmergeinschaft in Straßen- und Weeginfrastrukturen betreffen. Angabe der Zielindikatoren gemäß den Planungsgrößen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

① Die Angaben werden nach Abschluss des Vorhabens nochmals auf der Grundlage der erreichten Ist-Werte erhoben.

Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur hat folgende Funktionen:

- 32 Verbesserung der Erreichbarkeit land- oder forstwirtschaftlicher Produktionsstandorte oder Betriebsstätten ▼

33 Bezeichnung der Standorte oder Betriebsstätten, deren Erreichbarkeit verbessert wird

- 34 Verbesserung der Erreichbarkeit von Orten mit lokalen oder regionalen Angeboten für Basisdienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung ▼

35 Bezeichnung der Orte und Basisdienstleistungen, deren Erreichbarkeit verbessert wird

- 36 Verbesserung der Verbindung von Orten, Ortsteilen oder Einzelsiedlungen miteinander oder mit dem vorhandenen Straßen- und Wegenetz ▼

37 Bezeichnung der Orte, deren Verbindung verbessert wird

- 38 Verbesserung der Erreichbarkeit bestimmter touristischer Attraktionen oder von Naherholungsgebieten ▼

39 Bezeichnung der Attraktionen/Naherholungsgebiete, deren Erreichbarkeit verbessert wird

- 40 Verbesserung der Bedingungen für Freizeit- und Tourismusaktivitäten auf dem Gebiet des Radfahrens, Reitens oder Wanderns ▼

41 Bezeichnung der Aktivitäten und Bedingungen, auf die sich die Verbesserungen auswirken

Sonstige Angaben

- 42 Das Vorhaben wird im unmittelbaren zeitlichen oder technischen Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben eines anderen Trägers durchgeführt, sodass Synergieeffekte genutzt werden können. ▼

43 Beschreibung der nutzbaren Synergieeffekte

- 44 Zur Durchführung des Vorhabens werden Eigenleistungen erbracht, die nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind. ▼

45 Beschreibung von Art und Umfang der Eigenleistungen

Zeilen 32 bis 41:
Nur auszufüllen bei Vorhaben,

◀ Wird durch die Bewilligungsbehörde ausgefüllt.

die Investitionen der Teilnehmergeinschaft in Straßen- und Wegeinfrastrukturen betreffen. Geben Sie bitte an, welche Funktionen die Straßen- oder Wegeinfrastruktur erfüllt. Eine Mehrfachauswahl ist zulässig.

Zeilen 42 und 43: In Betracht kommen insbesondere Effizienzgewinne durch die Koordination von Wegebauvorhaben mit Investitionsvorhaben von Trägern anderer Infrastrukturen (z. B. Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen).

Zeilen 44 und 45: Gemäß Nummer 2.2 Buchstabe h der ILERL M-V werden Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger (eigene Arbeitsleistungen und Materialbereitstellungen) nicht gefördert. Besonderes persönliches Engagement der Zuwendungsempfänger oder Dritter wird jedoch bei der Vorhabenauswahl berücksichtigt.

6 |

6 |

4 |

2 |

2 |

5 |

◀ Wird durch die Bewilligungsbehörde ausgefüllt.

5/1 |

◀ Wird durch die Bewilligungsbehörde ausgefüllt.